

ZKB Tracker-Zertifikat Q-MAT Liquidität CHF ex-Agrar & ex-Livestock

21.05.2014 - Open End | Valor 24 085 232

Neuemission

1. Produktebeschreibung

Derivatekategorie / Bezeichnung	Partizipationsprodukt / Tracker-Zertifikat (1300, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)
KAG Hinweis	Hierbei handelt es sich in der Schweiz um Strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.
Emittentin	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Rating der Emittentin	Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
Symbol / Valorenummer / ISIN	QMATEX / 24 085 232 / CH0240852324
Emissionsbetrag / Nennbetrag / Handelseinheit	CHF 30 000 000 / CHF 100.00 / 1 Strukturiertes Produkt oder ein Mehrfaches davon
Anzahl der Strukturierten Produkte	Bis zu 300 000, mit der Möglichkeit der Aufstockung
Ausgabepreis	CHF 100.00 / 100.00 % des Basiswertes am Initial Fixing Tag multipliziert mit dem Ratio
Währung	CHF
Strategiebeschreibung	Q-Mat Liquidität Rohwaren-Strategiebasket investiert in diversifizierter Form in Rohstoff-Futures Kontrakte, wobei die Gewichtung der einzelnen Rohstoff-Futures proportional zur Liquidität und Weltproduktion des entsprechenden Basiswertes ist (ex Agrar-Rohstoffe und Lebewiehe). Die Gewichtung basiert auf den Vortages-Schlussständen des Initial Fixings resp. der Rebalancing-Daten. Investiert wird je Rohstoff in denjenigen Future Kontrakt im zulässigen Laufzeitenuniversum, der die optimale Rollrendite aufweist. Illiquide Rohwaren werden ausgeschlossen. Das Zertifikat wird alle drei Monate neu zusammengestellt (Rebalancing).
Anlageuniversum	Das zulässige Anlageuniversum des Q-Mat Liquidität Rohwaren-Strategiebasket umfasst Rohstoff-Futures-Kontrakte mit einer Mindestlaufzeit von 4 Monaten aus einer umfassenden Liste von Rohstoffbasiswerten (ex Agrar-Rohstoffe und Lebewiehe). Diese Liste mit den zulässigen Rohstoffen kann unter www.zkb.ch jederzeit öffentlich eingesehen werden.
Rebalancing-Daten des Basiswertes	Jeweils am 9. Arbeitstag im Februar, Mai, August und November (erstmalig im Mai 2014). Ist am Rebalancing-Datum mindestens ein Kontrakt aufgrund einer geschlossenen Börse nicht handelbar, verschiebt sich das Rebalancing-Datum sämtlicher Kontrakte zum nächstmöglichen Rebalancing-Datum, an welchem alle Kontrakte handelbar sind (Modified Following Business Day Convention). Ist ein Rebalancing-Datum kein Bankarbeitstag in Zürich, so gilt für das Rebalancing die Preceding Business Day Convention.

Zusammensetzung Basiswert zum Emissionszeitpunkt

Rohstoff	Kürzel (Bloomberg)	Gewicht
WTI Crude Oil	CL	13.60%
Gold	GC	18.28%
Copper	LP	10.59%
Heating Oil	HO	5.54%
Brent Crude	CO	9.80%
Aluminum	LA	7.10%
Nickel	LN	4.78%
Zinc	LX	3.53%
Natural Gas	NG	14.78%
Unleaded Gasoline	XB	5.87%
Silver	SI	6.15%

Ratio

1 ZKB Tracker-Zertifikat entspricht 1.00 Basiswert/en

Initial Fixing Tag

14. Mai 2014

Liberierungstag

21. Mai 2014

Innerer Wert des Basiswerts (an Rebalancing-Daten)

Die Berechnung des Fair Value des Zertifikates erfolgt am Rebalancingdatum anhand der Formel:

$$V_T = V_t * [1 + \sum_i w_{i,t} * (\sum_d [(F_{i,d} - F_{i,d-1}) * FX_{d,t}^{USD/CHF}]) / (F_{i,t} * FX_t^{USD/CHF})] + \text{Accrued Interest (t, T)} - \text{Managementgebühr}_T$$

mit

- T = Rebalancingdatum
- t = Vorangehendes Rebalancingdatum
- d = Anzahl Arbeitstage seit t
- V_T = Zertifikatswert zum Zeitpunkt T
- V_t = Zertifikatswert zum Zeitpunkt t (vorangehendes Rebalancingdatum oder Anfangsfixierung)
- $w_{i,t}$ = Gewichtung des Futures i des Basiswertes berechnet zum Zeitpunkt t
- $F_{i,t}$ = Preis des Futures i des Basiswertes zum Zeitpunkt t
- $F_{i,d}$ = Preis des Futures i des Basiswertes zum Zeitpunkt t+d
- $FX_t^{USD/CHF}$ = Devisenkassakurs USD/CHF zum Zeitpunkt t (16.30h Mid-Kurse aus REUTERS)
- $FX_{d,t}^{USD/CHF}$ = Tagesend Devisenkassakurs USD/CHF zum Zeitpunkt t+d (16.30h Mid-Kurse aus REUTERS)
- Accrued Interest (t, T) sind aufgelaufene Zinsen auf V_t zwischen Zeitpunkt t und T. Für diese Berechnung wird die Rendite des CHF 3-Monats Zinssatz für Festgeldanlagen der ZKB (für Beträge CHF 1 – 5 Mio.) zu Grunde gelegt.

Kündigungsrecht der Emittentin

Recht der Emittentin, die ausstehenden Strukturierten Produkte jährlich per 13. Mai (Ausübungstag) mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ohne Angabe von Gründen zur Rückzahlung zu kündigen, erstmals per 13. Mai 2015 (Modified Following Business Day Convention). Die Information an die Inhaber der Strukturierten Produkte erfolgt auf dem offiziellen Publikationsweg der SIX Swiss Exchange. Die Rückzahlung erfolgt 5 Bankarbeitstage nach der vorzeitigen Kündigung.

Kündigungsrecht des Anlegers

Nebst der Möglichkeit, Strukturierte Produkte jederzeit im Sekundärmarkt zu verkaufen, wird dem Anleger das Recht eingeräumt, das Strukturierte Produkt jährlich per 13. Mai (Ausübungstag) zur Rückzahlung zu kündigen, erstmals per 13. Mai 2015 (Modified Following Business Day Convention). Die entsprechende Ausübungserklärung muss bis spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag bei der ZKB eintreffen (Zürcher Kantonalbank, Abteilung IHVS, Postfach 8010 Zürich). Die Rückzahlung erfolgt 5 Bankarbeitstage nach der vorzeitigen Kündigung.

Laufzeit

Open End

Initial Fixing Wert

CHF 100.00

Rückzahlungsmodalitäten

Bei Ausübung des Kündigungsrechtes entspricht der Rückzahlungspreis pro Strukturiertes Produkt dem inneren Wert des Basiswertes am Rebalancing-Datum, abzüglich allfälliger Transaktionskosten (siehe auch Innerer Wert des Basiswertes).

Kotierung

Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am 21. Mai 2014

Clearingstelle	SIX SIS AG / Euroclear / Clearstream
Management Gebühr	1.60 % p.a. Die Gebühr wird auf dem Produktwert belastet und pro rata temporis im täglichen Handelspreis berücksichtigt.
Sales: Tel +41 44 293 66 65	SIX Telekurs: 85,ZKB Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte
	Reuters: ZKBSTRUCT Bloomberg: ZKBY <go>
Wesentliche Produktmerkmale	Der Kauf eines ZKB Tracker-Zertifikats entspricht wertmässig dem Kauf des zugrundeliegenden Basiswertes. Der Anleger erhält in einer einzigen, kostengünstigen Transaktion die Möglichkeit, vollumfänglich an der Performance des Basiswertes teilzunehmen.
Steuerliche Aspekte	Die Emittentin erstellt jeweils per Rebalancing-Datum im Mai jeden Jahres zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung ein Reporting. Darin wird die Wertentwicklung (Veränderung zum Vorjahreswert) in die Komponenten Ertrag und Kapitalgewinn aufgeteilt und ausgewiesen. Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz unterliegt die Ertragskomponente per Stichtag der Einkommenssteuer. Die Kapitalgewinnkomponente ist steuerfrei. Für die Berechnung wird die Rendite des CHF 3-Monats Zinssatz für Festgeldanlagen der ZKB an den quartalsweisen Rebalancing-Daten zu Grunde gelegt. Die Eidg. Verrechnungssteuer wird nicht erhoben. Das Produkt unterliegt im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt ist bei einer schweizerischen Zahlstelle nicht dem System des EU-Steuerrückbehalts unterstellt (SIX Telekurs EU-Tax Klassifizierungscode: 14, „out of scope“). Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.
Dokumentation	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April 2014 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung IFDS sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.
Angaben zum Basiswert	Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte / Basiswertkomponenten können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden.
Mitteilungen	Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/index.html zum entsprechenden Strukturierten Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. Falls das in diesen Endgültigen Bedingungen erklärte Strukturierte Produkt an der SIX Swiss Exchange kotiert wird, werden die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, zusätzlich unter http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht.
Rechtswahl / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich 1

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten per Jahr 1

ZKB Tracker-Zertifikat Q-MAT			
Basiswert		Rückzahlung	
Stand	Prozent	Q-Mat	Performance %
40.00	-60 %	CHF 39.36	-60.64 %
60.00	-40 %	CHF 59.04	-40.96 %
80.00	-20 %	CHF 78.72	-21.28 %
100.00	+0.00 %	CHF 98.40	-1.60 %
120.00	+20 %	CHF 118.08	18.08 %
140.00	+40 %	CHF 137.76	37.76 %
160.00	+60 %	CHF 157.76	57.44 %

Quelle: Zürcher Kantonalbank

Die Performance des ZKB Tracker-Zertifikat ist analog zur Performance der Basiswertkomponenten abzüglich der Gebühren und dem Wechselkursrisiko im Ausmass des aufgelaufenen Gewinnes / Verlustes der aktuell im Basiswert enthaltenen Futures-Positionen.

Die obenstehende Tabelle gilt per Jahr 1 und kann nicht als Preisindikation des Emittenten für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit des Strukturierten Produkts kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert des Strukturierten Produkts entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Strukturierten Produkte verändern.

Spezifische Produkterisiken

Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Das Zertifikat ist in CHF denominiert, der Investor trägt das Wechselkursrisiko zwischen dem USD und seiner Referenzwährung nur im Ausmass des aufgelaufenen Gewinnes / Verlustes der aktuell im Basiswert enthaltenen Futures-Positionen. Diese Strukturierten Produkte sind Anlageprodukte, deren Kurs im selben Ausmass wie der zugrunde liegende Basiswert schwankt abzüglich der Gebühren. Je nach Kursentwicklung kann der Kurs dieses Produktes erheblich unter den Emissionspreis fallen. Die Risikocharakteristik entspricht derjenigen des zugrunde Basiswertes und dem Wechselkursrisiko zwischen dem USD und seiner Referenzwährung im Ausmass des aufgelaufenen Gewinnes / Verlustes der aktuell im Basiswert enthaltenen Futures-Positionen. Weicht die Referenzwährung des Anlegers vom CHF ab, trägt dieser das Wechselkursrisiko zwischen seiner Referenzwährung und dem CHF.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgendein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Strukturierten Produkten zu erfüllen oder den Wert der Strukturierten Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Strukturierten Produkte nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Strukturierten Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Strukturierten Produktes vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Strukturierten Produkte vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen

Vergleiche die Ausführungen im Emissionsprogramm.

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen - EWR, U.S.A. / U.S. persons, Guernsey.

Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Strukturierte Produkte in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Strukturierten Produkte in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effekthändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Zürich, 15. Mai 2014